

Gemeinde Bad Rothenfelde
Finanzabteilung

Informationsblatt zur Zweitwohnungssteuer

Die Gemeinde Bad Rothenfelde erhebt seit dem Jahr 1994 eine Zweitwohnungssteuer. Die hierzu notwendige Zweitwohnungssteuersatzung wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2014 neu gefasst und berechnet seit dem die Steuerlast für das Innehaben einer Zweit-/Nebenwohnung in der Gemeinde Bad Rothenfelde nach einem anderen Maßstab.

Eine Wohnung im Sinne der Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest eine Mitbenutzung einer Küche oder Kochnische sowie einer Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist.

Hierzu gehören nicht Wohnmobile und Wohnwagen sowie Lauben in Kleingartenanlagen.

Sie beabsichtigen, sich mit einer Nebenwohnung in Bad Rothenfelde anzumelden.

Diese Anmeldung hat zur Folge, dass Sie grundsätzlich zweitwohnungssteuerpflichtig werden. Bei einem späteren eventuellen Wohnungsstatuswechsel – Ummeldung zum Hauptwohnsitz Bad Rothenfelde – endet die Zweitwohnungssteuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird und die melderechtlichen Verhältnisse beendet sind.

Nach erfolgter Anmeldung mit Nebenwohnung in Bad Rothenfelde erhalten Sie den Vordruck „Erklärung zur Zweitwohnungssteuer“ ausgehändigt. Den Vordruck und die Satzung können Sie zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Bad Rothenfelde unter www.bad-rothenfelde.de (Gemeindeleben/Ortsrecht) sowie in der Finanzabteilung, Frankfurter Straße 3, Raum 70 erhalten.

Nach Abgabe oder Übersendung der Erklärung an die Finanzabteilung wird dort die Zweitwohnungssteuer mit Steuerbescheid festgesetzt.

Bemessungsgrundlage

Die Zweitwohnungssteuer beträgt derzeit **10** % der jährlichen Nettokaltmiete bzw. Vergleichsmiete.

Für weitere Fragen Ihrerseits steht Ihnen der Mitarbeiter der Finanzabteilung, Herr Stefan Lönker, unter der Telefonnummer 05424 223-185 oder per Mail unter loenker@gemeinde-bad-rothenfelde.de zur Verfügung.

Rechtsgrundlage

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 die Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bad Rothenfelde beschlossen. Diese hebt die ursprüngliche Satzung aus dem Jahre 1994 auf.

Ihre Gemeinde Bad Rothenfelde
Finanzabteilung